Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1,
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. u. Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,750.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 345. Sonntag den 11. December 1887. 81. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten
Mittwoch, den 14. December 1887, Abends 6½ Uhr, im Saale der vormaligen Handelsbörse, am Naschmarkte.

Tagesordnung:

I. Bericht des Bau-, Oekonomie- und Finanzausschusses über Parzellirung des an der Kronprinzstraße gelegenen städtischen Areals und Eintheilung der Kronprinzstraße zwischen der Koch- und Südstraße ꝛc.

II. Bericht des Bauausschusses über a. Ausstattung der Hausmannsstelle am alten Gewandhause; b. Erwerbung und Herstellung eines Brunnens in dem Garten Nr. 85a des Johannisthales; c. Conto 10 „Wohlfahrtspolizei" Ausgaben IX Pos. 53, Conto 15 „Brunnenwesen", Conto 25 „Mühlen und Wehre" Einnahmen I und Ausgaben Pos. 1—4, Conto 30 „Fleischhallen", Conto 31 „Gebäude in der Stadt" und Conto 32 „Schauspielhäuser" Ausgaben I Pos. 7, II Pos. 18 des Haushaltplanes auf das Jahr 1888.

III. Bericht des Oekonomie-, Bau- und Finanzausschusses über Ankauf der Feldparzellen Nr. 625/8 des Flurbuchs für Taucha.

IV. Bericht des Oekonomie- und Finanzausschusses über Ausführung baulicher Herstellung auf dem Rittergute Taucha.

V. Bericht des Finanz- und Verfassungsausschusses über Aufnahme eines weiteren Darlehns zur Fortführung des Erneuerungsbaues der Thomaskirche ꝛc.

Bekanntmachung.

Nach §. 4 des nachstehend abgedruckten Regulativs der Friedensstiftung sind die Unterstützungen aus dieser Stiftung am Tage des Friedensschlusses, sonach am 2. März, zu vertheilen und fordern wir daher Diejenigen, welche um solche Unterstützungen nachsuchen wollen, hierdurch auf, ihre Gesuche bis zum 31. Januar 1888 mit den nöthigen Bescheinigungen bei uns einzureichen.

Spätere Anmeldungen würden für diesmal unberücksichtigt bleiben müssen.

Im Uebrigen verweisen wir auf unsere nachstehend wieder abgedruckte Bekanntmachung vom 21. Juni 1875.

Leipzig, am 6. December 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Lamprecht.

Bekanntmachung.

Nachdem wir die Bestimmungen des Regulativs für die Friedensstiftung der Stadt Leipzig in einigen Puncten unter Zustimmung der Stadtverordneten abgeändert haben, bringen wir das abgeänderte Regulativ nachstehend zur allgemeinen Kenntniß.

§. 1. Der Zinsfuß des Stiftungscapitales an 60,000 ℳ wird auf 5 Procent jährlich festgesetzt. Die Zinsen laufen vom 1. Januar 1871 an.

§. 2. Die Zinsen werden verwendet zur Unterstützung solcher in Leipzig wohnhafter Invaliden und Angehörigen von Gefallenen oder verstorbener Invaliden aus dem Kriege 1870/71, die einer Hilfe dringend bedürfen.

§. 3. Ueber die Gewährung der Unterstützung beschließt eine aus je 3 Mitgliedern des Raths und der Stadtverordneten zu bildende Deputation.

§. 4. Die Vertheilung der Unterstützungen findet regelmäßig alljährlich am Tage des Friedensschlusses statt; ausnahmsweise können Unterstützungen auch außer dieser Zeit nach Ermessen der Deputation gewährt werden.

§. 5. Ueber Einnahmen und Ausgaben wird der Rath alljährlich Rechnung ablegen.

§. 6. Abänderungen des Regulativs bleiben dem übereinstimmenden Beschlusse des Raths und der Stadtverordneten vorbehalten.

Leipzig, am 21. Juni 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. G. Mechler.

Vermiethung.

Das der hiesigen Stadtgemeinde gehörige **Hausgrundstück Mühlgasse Nr. 2** nebst zugehörigem Garten soll **vom 1. April k. Js.** an gegen **halbjährliche Kündigung**

Mittwoch, den 21. dss. Mts., Vormittags 11 Uhr,

auf dem Rathhause, 1. Etage, Zimmer Nr. 16, an den **Meistbietenden** anderweit **vermiethet** werden.

Ebendaselbst auf dem großen Vorsaale liegen die Vermiethungs- und Versteigerungsbedingungen schon vor dem Termine zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 7. December 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 5564. Dr. Georgi. Krumbiegel.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 25. April dieses Jahres machen wir hierdurch die Herren Aerzte hier darauf aufmerksam, daß sie über die im laufenden Jahre ausgeführten Impfungen für jeden Ort, in welchem sie solche Impfungen vorgenommen haben, eine besondere Liste nach den Formularen V, VI, VII, und zwar in allen Rubriken vollständig ausgefüllt, aufzustellen und bis spätestens zum 10. Januar 1888 ohne jede weitere Aufforderung an unsere Impfexpedition — Stadthaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 115 — einzureichen haben, widrigenfalls nach Ablauf dieses Tages unnachsichtlich gegen Säumige mit der in §. 15 des Gesetzes angedrohten, nach Befinden bis zu 100 ℳ ansteigenden Geldstrafe vorgegangen werden wird.

Leipzig, am 1. December 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
VIIIb. 1534. Dr. Georgi. Wallich.

Bekanntmachung.

Montag, den 12. December 1887, Vormittags 10 Uhr sollen im Niederlags-Revisionsbureau des unterzeichneten Hauptzollamtes 2 Körbe (120 Flaschen) **Champagner** (Etiquette: Ernest Irroy Reims) öffentlich unter den im Termin bekannt zu gebenden Bedingungen gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.

Leipzig, am 6. December 1887.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.
Nathusius. Dr. Wolz.

Bekanntmachung.

Die Zimmerarbeiten behufs Herstellung von 4 Brücken im Connewitzer Holze sind vergeben und werden die unberücksichtigt gebliebenen Herren Bewerber deshalb ihrer Offerten entbunden.

Leipzig, den 5. December 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib. 4707. Dr. Georgi. Eichorius.

Bekanntmachung.

Die bisher im hiesigen Leihhause gewesene **Feuermeldestelle** ist nach dem **Hôtel „Stadt Rom", Bahnhofstraße 13,** verlegt worden.

Leipzig, den 8. December 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib. 4768. Dr. Georgi. Kr.

Bekanntmachung.

Hierdurch wird bekannt gemacht, daß von jetzt ab bis auf Weiteres die Krankengelder-Auszahlung **Sonnabends** von früh 8 bis Nachmittags 5 Uhr **ununterbrochen** stattfindet.

Leipzig, am 6. December 1887.

Die Ortskrankencasse für Leipzig und Umgegend.
Ehmig, Vorsitzender. Beel.

Bekanntmachung,
die Kirchenvorstandswahl zu St. Petri betreffend.

Nach unserer Bekanntmachung vom 29. October d. J. scheiden nach Ablauf der gesetzmäßigen Wahlperiode aus unserem Kirchenvorstande aus die Herren:

Oberjustizrath Carl Theodor **Hoffmann**, Oberstaatsanwalt, stellvertretender Vorsitzender,
Buchdruckereibesitzer Johann Gustav **Bär**,
Reichsgerichtsrath Dr. Georg **Freiesleben**,
Amtsrichter Johannes Friedrich Wilhelm **Kranichfeld**,
Schuldirector Professor Dr. Wilhelm **Nöldeke** und
Privatmann Carl Ludwig **Wagner**.

Die ausscheidenden Herren sind wieder wählbar.

Die Wahl von 6 Mitgliedern in den Kirchenvorstand für die St. Petrigemeinde findet statt:

Montag, den 12. December c. von 9 Uhr früh

bis Nachmittags 5 Uhr in dem nordöstlichen Beichthause der Peterskirche (Eingang gegenüber der höheren Schule für Mädchen).

Wahlberechtigt sind nur diejenigen Gemeindeglieder der Peterskirchen-Parochie, welche zufolge unserer Bekanntmachung vom 29. October c. sich zu dieser Wahl angemeldet haben und in die Wählerliste eingetragen worden sind. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Peterskirchengemeinde (nicht blos die in die Wahlliste Eingetragenen), welche das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wähler haben ihr Augenmerk auf Männer von gutem Rufe, bewährtem christlichen Sinne, kirchlicher Einsicht und Erfahrung zu richten. Die Abgabe des Stimmzettels für die Wahl von 6 Personen muß **persönlich** am 12. December in dem obengenannten Beichthause der Peterskirche erfolgen.

Wir bitten bei der Bedeutsamkeit dieses Actes herzlich und dringend, daß alle diejenigen Gemeindeglieder, welche sich in die Wahlliste haben eintragen lassen, von ihrem Wahlrechte am 12. December c. Gebrauch machen wollen.

Leipzig, den 3. December 1887.

Der Kirchenvorstand zu St. Petri.
Lic. Dr. Hartung, Pfarrer.

Bekanntmachung.

Zum Zwecke rechtzeitigen Bücherabschlusses werden hiermit alle Gewerbtreibende, welche im laufenden Jahre für die hiesige Gemeinde Arbeiten oder Materialien irgend welcher Art geliefert haben, **dringend ersucht**, ihre bezüglichen **Rechnungen baldigst, spätestens aber bis zum Ablauf dieses Jahres** anher einzureichen.

Gohlis, am 8. December 1887.

Der Gemeindevorstand.
Singer. Brst.

Bekanntmachung.

Eine große schwarzbraune, mit Steuerzeichen **oder** Namensschild nicht versehene Dogge ist am 27. vorigen Monats als herrenlos im hiesigen Orte umherlaufend angetroffen und infolge der bestehenden Hundesperre eingefangen worden.

Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß fraglicher Hund noch bis zum

16. dieses Monats

von hier aus verpflegt, und falls bis dahin der Eigenthümer sich bei unterzeichneter Behörde nicht gemeldet und legitimirt haben sollte, über denselben von hier aus verfügt werden wird.

Plagwitz, am 8. December 1887.

Der Gemeindevorstand.
Uhlig. W.

Volkmarsdorf.

Bekanntmachung, den Christmarkt in Volkmarsdorf betr.

Der von der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Leipzig genehmigte diesjährige Christmarkt soll in den Tagen vom **21. bis 24. December** allhier abgehalten werden, wobei Waaren aller Art feilgehalten werden können.

Alle Marktfieranten haben sich bei Aufstellung ihrer Buden oder Stände den Anordnungen des Marktmeisters unbedingt zu fügen.

Standgeld wird nur von Auswärtigen und zwar 50 ₰ pro Platz erhoben.

Für Bewachung der Buden bei Nacht haben die Marktfieranten selbst zu sorgen.

Anmeldungen werden im hiesigen Rathhause, Zimmer Nr. 1, entgegengenommen.

Volkmarsdorf, am 8. December 1887.

Der Gemeindevorstand.
Lehmann.

Nichtamtlicher Theil.

Zur Gesammtlage.

Die internationale Lage erscheint auch heute unverändert. Wenn die Wiener Blätter übereinstimmend mittheilen, daß vorläufig keine militairischen Gegenmaßregeln von Seiten Oesterreichs gegenüber den russischen Truppenansammlungen an der galizischen Grenze ergriffen werden sollen, sondern daß nur für den Fall weiterer Truppenanhäufungen Beschlüsse gefaßt wurden, so wird diese Meldung durch das halbamtliche Wiener „Fremdenblatt" aufgehoben, welches als selbstverständlich bezeichnet, daß der Verlauf der Conferenz sich der Mittheilung entziehe. Ohne Noth wird ein so Aufsehen erregender Schritt wie ihn eine Berathung der höchsten militairischen Autoritäten unter dem Vorsitz des Kaisers darstellt, nicht öffentlich angekündigt, und wenn das Ergebniß der Berathung wirklich das von den übrigen Wiener Blättern mitgetheilte ist, so ist damit die Lage nicht verbessert, sondern es ist nur ein Aufschub der nothwendigen Maßregeln erreicht, dessen Termin schon heute ziemlich sicher ist, da für das nächste Jahr eine abermalige Vermehrung der russischen Grenzwache und ihre Formation zu einem besonderen Armeecorps geplant ist. Diese neueste Meldung erhält dadurch ihre indirecte Bestätigung, daß sie von der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" reproducirt wird, nachdem dieses Blatt die Richtigkeit der bereits geschehenen russischen Truppenansammlungen an der Grenze als unzweifelhaft angenommen hat.

In Anbetracht dieser Thatsachen kann die Rede des englischen Unterstaatssecretairs Fergusson im conservativen Verein zu Guilford, welche von Friedenszuversicht überschäumt, nur den Werth einer subjectiven Anschauung beanspruchen. Fergusson erklärt nach echt englischer Manier, wie sie von den Vertretern der Regierung seit Menschengedenken bei Interpellationsbeantwortungen im Parlament üblich ist: so weit die englische Regierung unterrichtet sei, bestehe kein Grund zu der Annahme, daß in irgend einem Lande Schritte gethan würden oder Truppenbewegungen in solchem Maße stattgefunden hätten, daß dieselben auf eine Störung des europäischen Friedens hindeuten könnten. Daß diese Erklärung nach Lage der Verhältnisse vollständig werthlos ist, bedarf keiner näheren Darlegung, dadurch, daß die russischen Truppenverschiebungen nach Galizien dem Staatssecretair Fergusson friedlicher Natur zu sein scheinen, werden sie ihrer ernsten und gefährlichen Eigenschaft nicht entkleidet.

Aus der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" erfahren wir, daß eine diplomatische Anfrage der verbündeten Mächte an die russische Regierung wegen der Vorgänge an der galizischen Grenze weder geschehen noch beabsichtigt ist, weil eine solche Anfrage das letzte Stadium einer unheilbaren Lage kennzeichnen würde. Damit ist jedoch nur gesagt, daß die Anfrage zwecklos sein würde, nicht daß ihre Berechtigung Zweifeln unterliege. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" sagt nur: „Die Thatsache der Truppenansammlungen selbst ist ja durch specificirte Angaben hiesiger Blätter und durch das von der „Kölnischen Zeitung" beigebrachte Material zur Genüge beleuchtet worden; etwas Anderes ist es, ob die daraus gezogenen Consequenzen überall der Probe auf ihre Richtigkeit und Beweiskraft Stand halten."

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" gesteht also den vollen Ernst der Lage ohne Weiteres zu, und läßt nur die Möglichkeit offen, daß sich die Folgen der Truppenansammlungen minder schlimm gestalten könnten, als auf österreichischer Seite angenommen wird. Diese Einschränkung hat immerhin etwas Trostbringendes, denn das Kanzlerblatt würde die überaus ernste Sache nicht so kühl und geschäftsmäßig behandeln, wenn nicht schon Schritte von deutscher Seite geschehen wären, welche eine erfolgreiche Einleitung zur Lösung der bestehenden Schwierigkeiten in Aussicht stellen. Es scheint fast, als hätte die englische Regierung von der dadurch herbeigeführten neuesten günstigen Wendung Kenntniß erhalten, denn ohne solche würde die von Fergusson bekundete Friedenszuversicht nicht zu verstehen sein.

Eine wirkliche Besserung der Lage kann nur eintreten, wenn sich in Rußland die Erkenntniß Bahn bricht, daß die staatsrechtliche Stellung Bulgariens in ihrer bisherigen Form erhalten bleiben muß, daß also Bulgarien nach wie vor der Form nach als türkischer Vasallenstaat fortbestehen muß. In welcher Weise Rußland in Bulgarien trotz dieser Form einen thatsächlichen Einfluß geltend macht, muß seiner Geschicklichkeit anheim gestellt werden. Das ist der deutsche Standpunct, der auch bis zu einem gewissen Grade der österreichische ist, aber noch mehr war. Denn aus den vor einigen Tagen an dieser Stelle reproducirten Erklärungen des Grafen Kalnoky vom 5. November geht hervor, daß die in der letzten Zeit erfolgte Stärkung der selbstständigen Entwickelung Bulgariens in Oesterreich mit besonderer Befriedigung beobachtet worden ist. Das hat in Rußland sehr unangenehm berührt, obgleich das „Journal de St. Pétersbourg" die Erklärungen des Grafen Kalnoky ziemlich kalt aufzunehmen schien.

In Rußland ist man offenbar durch den Verlauf, welchen die Entwickelung in Bulgarien genommen hat, sehr enttäuscht worden und über den Contrast zwischen seinen Wünschen und den vorliegenden Thatsachen vermochte man bisher nicht hinwegzukommen. Es liegt in der russischen Art, mit der unschuldigsten Miene von der Welt Dinge zu versuchen, die, wenn sie von der interessirten Seite mit dem richtigen Maße gemessen würden, den Krieg unausbleiblich nach sich ziehen müßten; die russische Diplomatie ist aber auch auf der anderen Seite schmiegsam genug, um, wenn sie auf der That ertappt wird, nach bekanntem Muster mit der größten Unbefangenheit zu erklären, daß die Sache so nicht gemeint war, und Alles beim Alten läßt. Es wäre also zu viel behauptet, die Möglichkeit anzunehmen, daß Rußland die an die galizische Grenze vorgeschobenen Truppen wieder zurückziehen werde, im Gegentheil darf man sich in vollem Ernst darauf gefaßt machen, daß die angekündigte nochmalige Verstärkung auch wirklich eintreten wird. Aber wenn man nun daraus schließen wollte, daß Rußland auch zum Angriff gegen Oesterreich übergehen werde, dann würde man weit über das Ziel hinausschießen. Rußland ist zweifellos bemüht, seine militairische Stellung an der österreichischen und deutschen Grenze so furchtbar als möglich einzurichten, aber darum ist es noch lange nicht zum Kriege gegen einen Bund der Mächte Oesterreich, Deutschland und Italien (vielleicht auch England) — wenn auch das mit Vorbehalt — bereit. Die russische Diplomatie weiß die Macht des Dreibundes sehr wohl zu würdigen und wird sich gewiß nicht leichtsinnig in ein Abenteuer stürzen, das über die Kräfte Rußlands wahrscheinlich weit hinausgreift, aber darum wird sie doch nicht von gefährlichen militairischen Experimenten ablassen, durch welche der europäische Friede in Frage gestellt und der Geldmarkt alarmirt wird.

Aus dieser Doppelnatur des russischen Wesens hat sich die gegenwärtige Krisis entwickelt. Die vorhandene Gefahr darf nicht unterschätzt werden, weil sie eine fortdauernde Beunruhigung in sich schließt, aber man würde sie auch weit überschätzen, wenn man nun auf Grund der russischen Handlungsweise den Krieg für unvermeidlich ansehen wollte. Es giebt Handelsleute, welche bei Anknüpfung einer Handelsverbindung ganz unannehmbare Forderungen stellen, im entscheidenden Augenblick aber, wenn es darauf ankommt, das Geschäft zum Abschluß zu bringen, drei Viertel oder auch fünf Sechstel ihrer ursprünglichen Forderung schwinden lassen. In diesem Falle befindet sich Rußland dem Dreibund gegenüber.

Zur kirchenpolitischen Lage in Baden.

* Der badischen zweiten Kammer ist folgender kirchenpolitischer Gesetzentwurf vorgelegt worden:

Artikel 1. Die Absätze 2, 3 und 4 von Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Februar 1874, betreffend die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. October 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die Kirchen sind befugt, Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen zu unterhalten.

Desgleichen sind sie befugt, Pensionsanstalten (Convicte) für Solche zu errichten und zu unterhalten, welche behufs der Vorbereitung für den geistlichen Beruf nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. März 1888, betreffend die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Candidaten des geistlichen Standes, Gelehrtenschulen oder die Universität besuchen.

Auf Anstalten der in den beiden vorhergehenden Absätzen bezeichneten Art finden die Bestimmungen des Gesetzes über den Elementarunterricht in §. 103 Ziffer 1 und 4, §. 104 (unter Beschränkung des ersten Absatzes auf die Ziffern 1 und 4, §. 104 (unter Beschränkung des ersten Absatzes auf die Ziffern 1 und 4 des §. 103) und §. 108 Anwendung. Die Leiter, Lehrer und Erzieher an denselben müssen Deutsche sein."

Artikel 2. Aus Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Februar 1874 werden die Paragraphen 16d und 16e aufgehoben.

Artikel 3. Artikel 14 Ziffer 7 des badischen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, vom 23. December 1871, enthält folgende geänderte Fassung:

„Die Verurtheilung eines Geistlichen zur Zuchthausstrafe hat dauernden Verlust des Amtseinkommens und dauernde Ausschließung von der öffentlichen Ausübung kirchlicher Functionen von Rechtswegen zur Folge.

Die gegen einen Geistlichen ausgesprochene Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter bewirkt den dauernden Verlust des Einkommens aus dem bekleideten Kirchenamt und den Ausschluß von der öffentlichen Ausübung kirchlicher Functionen für die Dauer der im Urtheil bestimmten Zeit."

Artikel 4. Die Staatsregierung ist ermächtigt, einzelnen Geistlichen, welche einem im Großherzogthum nicht eingeführten religiösen Orden angehören, zum Zweck einer vorübergehenden Aushilfeleistung in der Seelsorge die öffentliche Ausübung kirchlicher Functionen im Gebiete des Großherzogthums nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. März 1880 und der zum Vollzuge desselben erlassenen Vorschriften in jeder Zeit widerruflicher Weise zu gestatten.

Das Wesentliche dieser Vorschläge liegt in zwei Puncten. Die katholische Kirche soll, während die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen nach wie vor nur auf dem Gymnasium und der Universität erlangt werden kann, neben den schon jetzt gestatteten Seminaren zur praktischen Ausbildung der Geistlichen auch Convicte für die Studenten und Gymnasiasten errichten dürfen. Ferner soll einzelnen Mitgliedern in Baden nicht zugelassener Orden widerruflich die Erlaubniß zur Aushilfeleistung in der Seelsorge ertheilt werden dürfen. Die letztere Ermächtigung wird, obgleich sie weit hinter den in Preußen den Orden gemachten Zugeständnissen zurückbleibt, in den badischen Kammern wahrscheinlich lebhaft angefochten werden. Dies um so mehr, da in der clericalen Presse Badens bereits erklärt wird, daß man sich selbstverständlich mit dieser Concession nicht dauernd zufrieden geben werde. — Aus Baden schreibt man der „National-Zeitung" über die Vorlage:

Der den Kammern nunmehr zugegangene Gesetzentwurf, betreffend eine anderweite Regelung der kirchenpolitischen Verhältnisse in Baden, trägt den Keim erbitterter Parteikämpfe in sich. Der Art. 4 der Vorlage, welcher die facultative Zulassung von Geistlichen, die einem im Großherzogthum nicht eingeführten religiösen Orden angehören, zum Zwecke einer vorübergehenden Aushilfeleistung in der Seelsorge, sowie die sonstige öffentliche Ausübung kirchlicher Functionen gestattet, geht über das von der liberalen Kammermehrheit zugestandene Maß des Entgegenkommens hinaus und dürfte in dieser Fassung als unannehmbar erachtet werden. Die der Vorlage beigegebene Begründung hebt hervor, daß dem Erforderniß der staatlichen Genehmigung zur Einführung religiöser Orden nach Erlaß des Gesetzes vom 9. October 1860 seitens der Staatsregierung nicht die Bedeutung beigelegt ward, als sei der Aufenthalt einzelner Angehöriger eines in Baden nicht eingeführten Ordens und die Verwendung solcher Personen zu einer ihrer beruflichen Ausbildung entsprechenden Thätigkeit für unstatthaft zu erachten. Erst durch die aus der Initiative der zweiten Kammer hervorgegangenen beiden Gesetze vom 2. April 1872 wurde die Abhaltung von Missionen und die Aushilfe in der Seelsorge durch Mitglieder nicht ordnungsmäßig in Baden eingeführter Orden verboten, ferner den Mitgliedern eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen religiösen Congregation jede Lehrwirksamkeit an Lehr- und Erziehungsanstalten im Großherzogthum untersagt. Dabei wurde in Ansehung des letzteren Verbotes die Regierung ermächtigt, für einzelne Personen in widerruflicher Weise Nachsicht zu ertheilen, während eine ähnliche Ermächtigung bezüglich der Abhaltung von Missionen und der Zulassung zur Aushilfe in der Seelsorge in dem betreffenden Gesetz nicht enthalten ist. Der dem letzten Gesetze zu Grunde liegende Initiativ-Antrag war damit begründet, daß die Bestrebungen der katholischen Ordensgeistlichen und ihrer affiliirten Organe vornehmlich die Durchführung der Beschlüsse des vaticanischen Concils bezwecken. Die Regierung sucht dem gegenüber ihren neuen Antrag mit dem angeblich vorherrschenden Priestermangel zu rechtfertigen. In 1124 Caplanei- und Pfarrstellen sind ihrer Berechnung nach blos 893 Geistliche thätig, woraus sich ein Mangel von 231 Geistlichen ergeben würde. Dieser Thatsache gegenüber ist es denn doch merkwürdig, daß der Erzbischof den vielen Geistlichen, die an ihrem Platze benöthigt wurden, die Erlaubniß zu Agitationsreisen während der Reichstagswahlen ertheilte. Damals herrschte natürlich in Ansehung des „guten" Zwecks noch kein „drückend" fühlbarer Priestermangel! Wir glauben nicht, daß die Regierung mit dieser mathematischen Aufstellung bei der zweiten Kammer mit Erfolg operiren wird. Die Erfahrungen, welche man in Baden in den fünfziger Jahren mit den Missionen zu machen Gelegenheit hatte, sind im Lande noch zu lebendig, als daß man sich aufs Neue denselben aussetzen möchte. In beiden Kammern wurde übrigens noch vor Bekanntgabe des Inhalts der Vorlage betont, daß ein wohlwollendes Entgegenkommen nur dann zugesagt werden könne, wenn mit dem neuen Gesetzentwurfe der definitive Abschluß dieser Gesetzgebung erfolge. Staatsminister Turban versicherte zwar, daß die Regierung derselben Anschauung huldige, das hindert aber das anerkannte Organ der badischen Ultramontanen und des Erzbischofs nicht, schon heute zu versichern, daß sich die Fraction nicht verpflichten könne, mit diesen Abschlagszahlungen auf die Dauer sich befriedigt zu erklären. Die liberale Kammermehrheit weiß jetzt wenigstens, woran sie ist.

Colonialpolitisches.

* Die neuen Bestimmungen im Artikel I des Gesetzentwurfs wegen Abänderung des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, sind des-

SLUB
Wir führen Wissen.